

Gestaltungsfibel zum Fassadenprogramm der Gemeinde Gerhardshofen



1. Fassadengestaltung

Bei der Fassadengestaltung sind die historischen Gegebenheiten der Gebäude zu erhalten.

Bei historischen Gebäuden empfiehlt es sich, eine Befunduntersuchung durchzuführen. Als Anstriche sind die ursprünglich vorhandenen oder ortsüblichen Farbtöne zu verwenden.

Auf die Verwendung von Materialien, die die Bausubstanz nicht gefährden, ist besonderer Wert zu legen (z. B. kein Sanierputz auf Sandstein).

Unzulässig sind grelle Farben und Materialien mit einer glänzenden Oberfläche.

Die Gestaltung von erdgeschossigen Ladenfassaden muss sich in die gesamte Fassade einfügen.

Insbesondere sind die Wandöffnungen in Größe, Form und Anzahl auf die Achsen und Teilungen sowie auf Konstruktion und Proportion der gesamten Fassade abzustimmen.

Alle An- und Einbauten müssen sich in Material und Farbgebung an die gesamte Fassade anpassen.

2. Fenster

Bei der Fassadengestaltung ist das ausgewogene Verhältnis von Öffnungen zur Wandfläche zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Maßveränderungen an historischen Fassaden sind zu vermeiden. Ursprüngliche Fensterteilungen sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3. Fensterläden und Jalousien

Vorhandene Fensterläden sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die Wiederherstellung bzw. das Anbringen neuer Fensterläden ist ausdrücklich erwünscht.

Kästen für Rollläden, Rollgitter und Jalousien sind von außen nicht sichtbar anzubringen, d. h. verdeckt liegend hinter dem Fenstersturz oder vorderseitig verputzt.

Bei der Konstruktion und Gestaltung von Fensterläden, Rollläden und Jalousien sind grelle und glänzende Farben bzw. Materialien zu vermeiden.

4. Hauseingänge, Türen und Tore

Hauseingänge, Türen und Hoftore tragen ganz wesentlich zum charakteristischen Ortsbild bei. Die alten Türen und Tore sind zu erhalten und im Einzelfall handwerksgerecht zu erneuern.

Bei Ersatz oder Neubau ist auf die historische Vorgabe zu achten.

5. Begrünung, Entsiegelung und Freiflächen

Wesentlich für das Ortsbild sind die Begrünung der Fassaden und Höfe. Die Fassaden- und Hofbegrünungen in Form von Hausbäumen, Spalieren oder Lauben und die geringe Versiegelung der Hofflächen sind zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Private Freiflächen, die in den öffentlichen Raum hineinwirken, sollen optisch und gestalterisch eine Einheit mit dem öffentlichen Raum bilden.

6. Einfriedungen

Vorhandene Natursteinmauern, historische Einfriedungen und Geländer sind zu erhalten und bei Bedarf fachgerecht zu ergänzen.

Maschendrahtzäune zum öffentlichen Raum sind nicht zulässig.

Zaunsockel dürfen eine Höhe von 30 cm nicht überschreiten.

7. Außenantennen, Satellitenschüsseln

Antennen oder Satellitenempfangsanlagen sind so anzubringen, dass sie sich farblich ins Dach integrieren. Es wird empfohlen, derartige Anlagen bevorzugt unter Dach einzubauen. Sie dürfen nicht an Fassaden angebracht werden, die vom öffentlichen Raum her eingesehen werden können.

Bei Gebäuden mit mehr als einer Wohnung werden Gemeinschaftsantennen empfohlen. Bestehende Einzelantennen und Satellitenempfangsanlagen sind bei der Erneuerung durch Gemeinschaftsantennen zu ersetzen.

8. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich so zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff der Architektur des Bauwerks sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen. Historische Werbeanlagen sind zu erhalten.

9. Dachgestaltung

Bei allen baulichen Maßnahmen soll auf die ortstypische Mischung der Dachformen Rücksicht genommen werden.

Dachdeckungen sollen in roten bis rotbraunen Ziegeln ausgeführt werden.